

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee
(Dienstlaufbahnordnung — NVA)
vom 10. Dezember 1973**

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. S. 180) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827), des § 34 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) und der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder sonstige Bestimmungen geregelt.

(2) Für den aktiven Wehrdienst finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des aktiven Wehrdienstes festgesetzt ist.

§ 3

Vereidigung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee (im folgenden Armeeeingehörige genannt) leisten den Fahneid (Anlage).

§ 4

Pflichten und Rechte der Armeeeingehörigen

(1) Die Armeeeingehörigen besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Armeeeingehörigen werden in den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über den Wehrdienst geregelt.

(2) Die Armeeeingehörigen sind verpflichtet

- a) der Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie ihrem sozialistischen Staat treu und ergeben zu sein und die Verbundenheit zwischen den Armeeeingehörigen und den anderen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unablässig zu festigen,
- b) die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der weiteren zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,

- c) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fortgesetzt zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Ordnung, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen,
- d) die Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den Armeen der anderen verbündeten sozialistischen Staaten weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln,
- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen der Armeeeingehörigen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren,
- f) während und nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein,
- g) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Armeeeingehörigen haben das Recht

- a) auf politische, militärische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Bildung,
 - b) auf finanzielle Versorgung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinischer Betreuung,
 - c) auf kulturelle Betreuung,
 - d) auf Urlaub,
 - e) auf Eingaben und Beschwerden
- entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

§ 5

A(übung einer nebenberuflichen Tätigkeit)

Den Armeeeingehörigen ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmefälle regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6 -/-

Unterscheidung der Armeeeingehörigen

Die Armeeeingehörigen unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
 - Soldaten im Grundwehrdienst
 - Soldaten auf Zeit
 - Unteroffiziere auf Zeit
 - Offiziere auf Zeit
 - Berufsunteroffiziere
 - Fähnriche
 - Berufsoffiziere
- b) dem Dienstgrad in
 - Soldaten
 - Unteroffizierschüler
 - Offizierschüler
 - Unteroffiziere
 - Fähnriche
 - Offiziere
- c) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.

§ 7

Aktive Dienstverhältnisse

(1) Soldaten im Grundwehrdienst sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 21 des Wehrpflichtgesetzes einberufen wurden.